

Gemeinde Schenkon

Verordnung zum Energieförderreglement

vom 31. Mai 2023



Schenkon
mit sonniger Weitsicht

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Jahresbericht	3
II.	FÖRDERGEGENSTÄNDE UND FÖRDERBEITRÄGE	3
Art. 4	Allgemeine Förderbedingungen.....	3
Art. 5	Heizungersatz	3
Art. 6	Thermische Solaranlagen	4
Art. 7	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.....	4
Art. 8	Photovoltaikanlagen	4
Art. 9	Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	4
Art. 10	Solarbatteriespeicher.....	5
Art. 11	Förderung von Machbarkeitsstudien.....	5
Art. 12	Spezialprojekte	5
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 13	Vollzug.....	5
Art. 14	Inkrafttreten.....	5

Der Gemeinderat Schenkon erlässt gestützt auf Art. 5 lit. a Energieförderreglement vom 23. Mai 2023 folgende Verordnung:

Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieser Erlass regelt den Vollzug des Energiereglements der Gemeinde Schenkon.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die für den Vollzug, die Prüfung und die Abwicklung der Gesuche zuständige Stelle ist das Ressort Bau und Umwelt. Dieses entscheidet über alle Gesuche von Dritten.

² Die Energiekommission wird zweimal jährlich über die Gesuchgänge sowie über die zugesicherten Beiträge informiert.

Art. 3 Jahresbericht

¹ Das Ressort Bau und Umwelt legt dem Gemeinderat jährlich in Form eines kurzen Berichts Rechenschaft über die Förderung im vergangenen Kalenderjahr ab.

² Nach Genehmigung durch den Gemeinderat wird eine Statistik über die genutzten Fördergelder in den Förderbereichen Energiereglement öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

II. FÖRDERGEGENSTÄNDE UND FÖRDERBEITRÄGE

Art. 4 Allgemeine Förderbedingungen

¹ Alle Vorgaben und Bedingungen des Energiereglements sind für die Gewährung einer Förderung einzuhalten.

² Wird eine Massnahme aufgrund eines Schadenereignisses von einer Versicherung oder durch Dritte gedeckt, wird kein Förderbeitrag ausbezahlt.

Art. 5 Heizungsersatz

¹ Förderberechtigt ist der Ersatz von Heizungen mit fossilen Brennstoffen (Gas, Öl) sowie Elektrodirekt- und Zentralheizungen in Wohnbauten mit erneuerbaren Wärmeerzeugungssystemen.

² Das Förderprogramm gilt nur für bestehende Bauten. Ein Ersatzbau gilt als Neubau.

³ Für den Ersatz einer Heizung werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) Ersatz mit einer Luft/Wasser-Wärmepumpe:
Grundbeitrag Fr. 1'000.00 sowie Fr. 100.00 pro kWtherm
- b) Ersatz mit einer Sole/Wasser-Wärmepumpe:
Grundbeitrag Fr. 1'000.00 sowie Fr. 100.00 pro kWtherm
- c) Ersatz mit einer Luft/Luft-Wärmepumpe:
Grundbeitrag Fr. 1'000.00 sowie Fr. 100.00 pro kWtherm
- d) Ersatz einer Holzfeuerungsanlage (Zentralheizungssystem):
Pauschal: Fr. 4'000.00 pro Anlage

Art. 6 Thermische Solaranlagen

- ¹ Förderberechtigt ist die Erstinstallation einer thermischen Solaranlage mit einer aktiven Anlagenüberwachung (Monitoring).
- ² Für die Installation einer thermischen Solaranlage wird ein Grundbeitrag von Fr. 1'000.00 und Fr. 200.00/m² Kollektorenfläche entrichtet.
- ³ Das Förderprogramm gilt nur für bestehende Bauten, welche vor 2010 erstellt wurden.

Art. 7 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

- ¹ Förderberechtigt ist die Erstinstallation von Ladestationen für Elektroautos.
- ² Für den Einbau der Ladeinfrastruktur wird ein fixer Beitrag von Fr. 300.00 pro Ladepunkt ausgerichtet. Ab 8 Ladepunkten sinkt der Beitrag auf Fr. 150.00 pro Ladepunkt.
- ³ Es wird ein maximaler Beitrag von Fr. 7'500.00 pro Parzelle ausgerichtet.
- ⁴ Die Anlage muss den Anforderungen des Merkblattes SIA 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» entsprechen. Sie muss insbesondere bei mehreren Parkplätzen ausbaufähig sein.
- ⁵ Das Förderprogramm gilt für bestehende Bauten und Neubauten.

Art. 8 Photovoltaikanlagen

- ¹ Förderberechtigt ist die Erstinstallation oder die Erweiterung einer Photovoltaikanlage.
- ² Für die Erstinstallation einer Photovoltaikanlage wird ein Grundbeitrag von Fr. 1'000.00 und ein Leistungsbeitrag von Fr. 200.00/kWp installierte Leistung entrichtet. Bei einer Erweiterung einer Photovoltaikanlage entfällt der Grundbeitrag.
- ³ Die gemäss Kantonalen Energieverordnung geforderte Minimalleistung der Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten wird nicht gefördert.
- ⁴ Als Maximalbeitrag pro Projekt bzw. Einspeisepunkt ins öffentliche Netz werden Fr. 10'000.00 ausbezahlt.

Art. 9 Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

- ¹ Förderberechtigt ist der Neueinbau von Anlagen, welche den Zusammenschluss von mehreren Nutzereinheiten umfassen, mit dem Ziel einen höheren Eigenverbrauchsanteil bei einer Photovoltaikanlage zu erzielen.
- ² Für die Realisierung des Zusammenschlusses wird ein fixer Beitrag von Fr. 1'000.00 ausgerichtet.
- ³ Bedingung für eine Förderung ist, dass mindestens fünf Verbrauchsstellen mit einer individuellen Messung und Abrechnung zusammengeschlossen sind, wobei der «Allgemeinzähler» als eine Verbrauchsstelle betrachtet werden kann.
- ⁴ Bei bestehenden Photovoltaikanlagen wird ebenfalls eine Förderung gewährt, wenn noch kein Zusammenschluss der Nutzereinheiten vorliegt.
- ⁵ Der Zusammenschluss der Nutzereinheiten muss elektrotechnisch realisiert werden. Ein virtueller Zusammenschluss berechtigt nicht zu einer Förderung.

Art. 10 Solarbatteriespeicher

- ¹ Förderberechtigt ist die Erstinstallation eines Solarbatteriespeichers ab 10 kWh Speicherkapazität.
- ² Für die Installation eines Solarbatteriespeichers wird ein Förderbeitrag von Fr. 200.00/kWh Speicherkapazität.
- ³ Als Maximalbeitrag pro Batterie werden Fr. 5'000.00 ausbezahlt
- ⁴ Das Förderprogramm gilt für bestehende Bauten wie auch für Neubauten.

Art. 11 Förderung von Machbarkeitsstudien

- ¹ Förderberechtigt ist die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie eines Projekts, an welchem ein öffentliches Interesse vorhanden ist.
- ² Es werden maximal 30 % der abgerechneten Kosten gemäss bewilligtem Antrag und maximal Fr. 5'000.00 für die Machbarkeitsstudie finanziert.
- ³ Über die Förderung von Machbarkeitsstudien befindet der Gemeinderat im Einzelfall.

Art. 12 Spezialprojekte

- ¹ Förderberechtigt sind innovative Energie- und Klimaschutzprojekte, welche einen Beitrag zur erneuerbaren Energie- und Wärmeerzeugung leisten.
- ² Es muss ein vollständiger Projektbeschrieb mit allen für die Beurteilung notwendigen Angaben inkl. Finanzierung vorliegen.
- ³ Über die Förderung von innovativen Ideen befindet der Gemeinderat im Einzelfall.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht diese Bestimmungen und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen.

Schenkon, 31. Mai 2023

GEMEINDERAT SCHENKON

Rolf Bossart
Vizepräsident

Reto Weibel
Gemeindeschreiber